



# Satzung

## zur Bürgerbefragung gem. § 35 NKomVG

### in der Stadt Varel

Auf Grund der §§ 10 und 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Bürgerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Stadt Varel im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger (§ 35 NKomVG) beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient zur Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können miteinander verbunden werden und am selben Tag oder im selben Zeitraum stattfinden.

## **§ 2 Gegenstand der Bürgerbefragung**

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Über § 35 Satz 2 NKomVG hinaus sind die Angelegenheiten, die gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für das Bürgerbegehren ausgeschlossen sind, als Gegenstand einer Bürgerbefragung ausgeschlossen.

## **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes im Gebiet der Stadt Varel kommunalwahlberechtigt wären. § 48 NKomVG gilt entsprechend.
- (2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag-Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen. Meldegesetzes unzulässig wäre.
- (4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

#### **§ 4**

#### **Stimmzettel, Fragestellung und Beantwortung**

- (1) Die Befragung wird auf Stimmzetteln durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereitgestellt werden.
- (2) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder, soweit Varianten befragt werden, durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auswählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
  1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
  2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
  3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

#### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung zur Durchführung einer Befragung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am selben Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis zu führen.

#### **§ 6**

#### **Abstimmungsorgane**

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewahlleiterin/der amtierende Gemeindegewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiterin/der amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen.

#### **§ 7**

#### **Bekanntmachung und Feststellung des Ergebnisses**

Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Varel, .....

**Stadt Varel**

gez. Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister